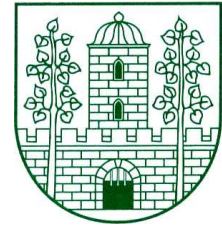


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2010-152

öffentlich

Bericht des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss 2009 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Einreicher: Bürgermeister	07.10.2010
Amt / Aktenzeichen: Bürgermeister / 00/83	Bearbeiter: Frau Reinke

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
27.10.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, den Antrag auf Entlastung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorerst nicht zu entsprechen und die Entscheidung bis zum Abschluss des Verfahrens gegen den ehemaligen Geschäftsführer, Herrn Kunze, beim Landgericht Cottbus zurückzustellen.

Sachverhalt

Gemäß § 13 Abs. 1 d des Gesellschaftervertrages der SWF muss der Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung gefasst werden.

In der Aufsichtsratssitzung am 15.09.2010 wurde mit AR BV 03/09/10 die Entlastung des Aufsichtsrates in der Gesamtheit durch Beschlussfassung bei der Gesellschafterversammlung beantragt.

Eine Entlastung des Geschäftsführers, Herrn Kunze, für das Geschäftsjahr 2009 wurde seitens des Aufsichtsrates nicht empfohlen. Die Beschlussfassung AR BV 01/09/10-3 wurde diesbezüglich ausgesetzt. Grund war u. a. das noch laufende Verfahren „Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Herrn Kunze“.

Das Fehlen des Entlastungsbeschlusses für den Geschäftsführer hat auf die Wirksamkeit hinsichtlich des Jahresabschlusses 2009 keine Auswirkung.

Gemäß Kommentierung (Beck-Verlag) zum § 46 GmbHG wird ausgeführt, dass „für die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern dieselben Regeln wie für den Geschäftsführer gelten, sofern nicht das Mitbestimmungsrecht auf das AktG verweist“.

Anmerkung:

Auf Grund des § 22 BbgKVerf. haben die Stadtverordneten, welche gleichzeitig Mitglieder im Aufsichtsrat sind, weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitzuwirken.

Anlagen

Bericht des Aufsichtsrates v. Sept. 2010 AR BV 03/09/10